

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

17. November 2009

Mitgeteilt den

19. November 2009

Protokoll Nr.

1125

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Trimmis** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend unter anderem einen Zonenplan mit Gestaltungselementen 1:2'000.

Mit Beschluss Nr. 678 vom 30. Juni 2009 sistierte die Regierung unter anderem das Genehmigungsverfahren für einen Teil der auf der Parzelle Nr. 710 ausgeschiedenen Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) entsprechend den Rodungsteilflächen A, B und C mangels Vorliegen entsprechender Rodungsbewilligungen.

B.

Mit Verfügung vom 27. Oktober 2009, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet wird, erteilte das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) bezüglich der Parzelle Nr. 710 die Rodungsbewilligung für die Rodungsfläche A im Umfang von 1255 m² Wald. Somit kann die Sistierung des Genehmigungsverfahrens für die Parzelle Nr. 710 entsprechend der Rodungsteilfläche A aufgehoben und die fragliche Neueinzonung genehmigt werden.

Im Übrigen drängen sich keine weiteren Bemerkungen auf. Der Zonenplan mit Gestaltungselementen 1:2'000 vom 16. Dezember 2008 kann somit auch bezüglich der Einzonung der Parzelle Nr. 710 entsprechend der Rodungsteilfläche A im Gebiet der GEVAG genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan mit Gestaltungselementen 1:2'000** vom 16. Dezember 2008 wird nunmehr auch bezüglich der Einzonung der Parzelle Nr. 710 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen entsprechend der Rodungsteilfläche A genehmigt.
2. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 27. Oktober 2009 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet.
3. Der Gemeindevorstand Trimmis wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Der Gemeindevorstand Trimmis sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
6. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an:
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

[Handwritten signature of H. Trachsel]

H. Trachsel

[Handwritten signature of Dr. C. Riesen]

Dr. C. Riesen